

samen kein Preis zu hoch, und ein fürstliches Geschenk von ein paar großen Rekruten verfehlte selten die beabsichtigte Wirkung auf die Stimmung des Soldatenkönigs. Die Rekrutenkasse, die er begründete, um die Werbegelder für dieses Luxusregiment zu bestreiten (übrigens eine Metamorphose der „Marinekasse“ des Großen Kurfürsten), gab Veranlassung dazu, auch in Preußen einen Mißbrauch einzuführen, der anderswo schon vielfach im Schwange ging, indem gewisse Ämter gegen Angebot von Zahlungen für die Rekrutenkasse vergeben wurden, wobei oft das Höchstgebot den Ausschlag gab.

Die Armee wurde seit Friedrich Wilhelm I. vollends zum Rückgrat der ganzen Staatsverwaltung, die auf das militärische Bedürfnis zugeschnitten und von militärischem Geist erfüllt war. Die Anhaltung von Deserteurs wurde zu einer neuen staatsbürgerlichen Pflicht, welche die Bevölkerung im Umkreis großer Garnisonen oftmals in Anspruch nahm. Dann wurden in den Dörfern die Sturmlofen geläutet und die Männer zum Aufspüren und Abfangen des Fahnenflüchtigen aufgeboten. Die Unterhaltung der Armee wurde geradezu die Hauptaufgabe der Finanzverwaltung; und aus der Finanzverwaltung ist in Preußen wie in anderen kontinentalen Staaten die ganze innere Verwaltung hervorgewachsen. Das Werkzeug dieser Finanz- und inneren Verwaltung aber, das Beamtentum, hat, ebenso wie das Heer, erst unter Friedrich Wilhelm I. seine volle Ausbildung und sein dauerndes, eigenartiges Gepräge erhalten. Der Schwerpunkt liegt dabei in den Kommissariats- und Kammerbehörden, die wir bis zum Ende Friedrichs I. bereits verfolgt haben.

Die Konsolidation der Schatzkammergüter, Forsten und aller Regalien mit der Domänenverwaltung, die bereits im Jahre 1711 angebahnt worden war, wurde durch Friedrich Wilhelm I. gleich nach seiner Thronbesteigung zu einer dauernden organischen Einrichtung gemacht, indem am 27. März 1713 das Generalfinanzdirektorium errichtet wurde, das an die Stelle der alten Geheimen Hofkammer trat und statt der alten Hofrentei die neue sogenannte Generalfinanzkasse neben sich hatte, deren Einkünfte durch die Reform fast auf das Doppelte vermehrt waren. An der Spitze der ganzen Domänenverwaltung stand der Präsident von Kammer, der schon 1711 mit diesem Posten betraut worden war. Im Gegensatz zu dem gescheiterten Projekt der Vererbpachtung wurde jetzt das System der Zeitpacht mit kurzen, sechsjährigen Pachtperioden zur Durchführung gebracht, und zwar in der Form der Generalpacht, indem grundsätzlich die Domänenämter als Ganzes in Bausch und Bogen verpachtet wurden, wobei der Generalpächter, der sogenannte „Beamte“, der auch die obrigkeitlichen Befugnisse auszuüben hatte, zwar Unterpächter bestellen konnte, der Amtskammer aber für das Aufkommen der ganzen Pachtsumme allein verantwortlich blieb. Zu der Absicht, jede Vermischung der Domäneninteressen mit der adligen Gutswirtschaft zu vermeiden, hielt der König streng darauf, daß zu diesen Pachtungen nur Bürgerliche zugelassen wurden; aus solchen Amtleuten ist im Laufe der Zeit ein Stand von intelligenten und kapitalkräftigen bürgerlichen Landwirten hervorgegangen, die neben den adligen Gutsbesitzern eine Rolle von wachsender Bedeutung spielten. Durch die allgemeine und endgültige Durchführung der Pachtwirtschaft auf den Domänen wurden die alten Stellen der adligen Amtshauptleute, die mit einem kleinen Gehalt von 3—500 Talern versehen waren, zu bedeutungslosen Sinecuren; sie dienten seit Friedrich Wilhelm I. in der Regel

zur Belohnung verdienter Offiziere, deren Einkommen auf diese Weise vermehrt werden sollte.

Neben dem General-Finanzdirektorium als der obersten Domänenbehörde stand das General-Kriegskommissariat, dem die Leitung der Heeres- und Steuerverwaltung oblag. Es war erst im Jahre 1712 in eine kollegialische Behörde umgewandelt worden, während vorher der General-Kriegskommissar allein über seinen Gehilfen die Leitung und Verantwortlichkeit besessen hatte. Der Urheber dieser Umwandlung war der General Friedrich Wilhelm von Grumbkow, ein geschickter, tätiger, aber intriganter Mann, der unter Friedrich Wilhelm I. auch außerhalb seines Amtsbereichs eine wichtige Rolle gespielt hat. Mit dieser Umwandlung streifte das General-Kriegskommissariat vollends die frühere Unterordnung unter das Generalkommando der Armee ab und entwickelte sich mehr und mehr zu einer Behörde, deren Schwerpunkt auf dem Gebiete der Zivilverwaltung, namentlich des Steuer- und Polizeiwesens lag. Die kollegialische Verfassung empfahl sich für sie unter anderem auch deshalb, weil sie ebenso wie das General-Finanzdirektorium im Gebiete ihrer Verwaltungsinteressen eine weitreichende administrative Rechtsprechung auszuüben hatte.

Diesem Schritt in der Zentralinstanz folgte dann in den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms I. die allgemeine Umwandlung aller Kommissariatsbehörden der Provinzen in kollegialische Provinzial-Kriegskommissariate, wie sie in Preußen und Cleve schon längst bestanden. In allen Provinzen wurde dabei die Mitwirkung ständischer Organe bei der Steuerverwaltung, wo sie noch bestand, abgeschafft: das Magdeburger Kreditwerk (eine ähnliche Einrichtung wie das kurmärkische) verschwand ebenso wie der von den Ständen verwaltete ostpreussische Landkasten und andere ähnliche Einrichtungen. Nur in der Mark Brandenburg gab es kein besonderes Provinzial-Kriegskommissariat; dort blieb auch das alte landständische Kreditwerk mit seinen Einnahmen aus den alten Steuern des 16. Jahrhunderts unter dem Namen der Kurmärkischen Landschaft bestehen; die Verwaltung der Kontribution aber lag in den Händen der Kreise und Landräte, über die das General-Kriegskommissariat unmittelbar die Aufsicht führte.

Mit der Umwandlung der Provinzial-Steuerbehörden in kollegialische Kommissariate, die zugleich die Beseitigung der Reste ständischer Steuerverwaltung bedeutete, war in den übrigen mittleren Provinzen, namentlich Magdeburg und Pommern, eine wichtige Veränderung in der Stellung der Landräte verbunden, die dort bisher noch nach alter Weise Vertreter der Stände bei der Provinzial-Steuerverwaltung gewesen waren. Diese Landräte altständischen Stils wurden nun in Landräte auf kurmärkischem Fuß verwandelt, d. h. in Bezirksbeamte, die nur in ihrem Kreise, nicht in der Provinzialverwaltung zuständig waren und in fester Unterordnung unter dem Provinzial-Kriegskommissariat standen — eine Veränderung, die wenigstens in Magdeburg nicht ohne heftiges Sträuben der Beteiligten durchgeführt werden konnte. Die Präsentation der Landräte durch den Kreisstag, die in der Kurmark üblich war, fiel daher in Magdeburg und auch anderswo unter Friedrich Wilhelm I. meist fort: die Landräte wurden in der Regel ohne Befragung der Kreisstände vom König auf Vorschlag der Kommissariatsbehörden ernannt.

Der Geschäftskreis der Kommissariate, wie er sich unter Friedrich Wilhelm I. ausbildete und erweiterte, zeigt besonders deutlich das Hervorwachsen der inneren Verwaltung aus der Militär- und Steuerverwaltung. Von dieser letzteren hatten die Kommissariatsgeschäfte ihren Ausgang genommen; in der Folge wurden sie in steigendem Maße die Organe der allgemeinen Landespolizei, insbesondere der wirtschaftlichen Verwaltung, namentlich in den Städten. Diese Entwicklung schloß vor allem an die Akzise an: das ganze Verkehrsweisen, die Beaufsichtigung der Zünfte, die Beförderung der Manufakturen, der Schutz der einheimischen Arbeit gegen fremden Wettbewerb, die ganze merkantilistische Handels- und Gewerbepolitik überhaupt wurde zum Gegenstande der besonderen Fürsorge der Kommissariatsbehörden.

In diesen beiden nebeneinander stehenden Gruppen von Finanzbehörden, den Kammern und den Kommissariaten, lebte ein verschiedenartiger Geist, der zu manchen Reibungen und Konflikten führte. Die Amtskammern, die für die Domänen zu sorgen hatten, förderten hauptsächlich die landwirtschaftlichen Interessen. Sie standen noch auf dem Boden des reinen Agrarstaats und sahen im König vor allem den größten Grundbesitzer im Lande. In der Handelspolitik hatten sie freihändlerische Neigungen, wie denn ja die Landwirte damals nichts so eifrig begehrten, als die Zulassung der freien Ausfuhr von Getreide, Wolle, Holz und anderen Produkten. Dagegen vertraten die Kommissariatsbehörden in erster Linie die Interessen der Städte, die wegen der militärischen Garnisonen und wegen der Akzise für sie von vorwaltender Bedeutung waren; sie suchten vor allem die Gewerbe und die städtischen Nahrungen überhaupt zu befördern; sie sind die Anwälte eines merkantilistischen Schutzoll- und Verbot-Systems; sie waren vor allem für das Verbot der Ausfuhr von Rohwolle und Getreide.

Um diese und andere Fragen, um die Gestaltung der Zollgesetzgebung und der Akzisetarife, um die Behandlung der Mediatstädte und ihre Umwandlung zu Immediatstädten, um die Einführung des Salzzwangs, um den Umfang der Brauerei und des Krugverlags auf dem Lande wurden heftige Kämpfe geführt, und häufige Reibungen störten den Gang der Verwaltung, da jede von beiden Gruppen bei dem durch die hohen Anforderungen des Königs gesteigerten Ressorteißer eine Ehre darein setzte, in ihrem Geschäftszweige wirtschaftliche und finanzielle Erfolge zu erzielen, sei es auch auf Kosten der anderen Hälfte. Vergeblich mahnte der König die Behörden zur Einigkeit in seinem Dienst, der durch die Ressortstreitigkeiten mehr geschädigt als gefördert wurde; der einmal entseffelte Wettseifer war nicht mehr zu dämpfen; es kam selbst dazu, daß Kammern und Kommissariate langwierige, geldfressende Prozesse gegeneinander führten; und so entschloß sich der König, wie es scheint auf den Rat seines Freundes, des Fürsten Leopold von Anhalt, die streitenden Behörden miteinander zu vereinigen, und zwar nicht nur, wie Leopold vorgeschlagen hatte, in den Provinzen, sondern auch am Hofe selbst.

In der Einsamkeit des Jagdhauses Schönebeck (in der Schorfheide) entwarf Friedrich Wilhelm I. im Dezember 1722 eigenhändig die Grundzüge der Instruktion für die neue oberste Verwaltungsbehörde, der er den Namen General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium gab. Es handelte sich dabei nicht bloß um die Verfassung der Behörde selbst, sondern zugleich um einen Inbegriff des gesamten materiellen Verwaltungsrechts, dessen Grundsätze